AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2023		Herausgegeben in Hildesheim am 05. April 2023	Nr. 15
Inhalt			Seite
28.02.2023	-	Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	260
03.02.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Fatima Salim, zuletzt ansässig: Alfelder Str. 89, 31139 Hildesheim	263
02.03.2023	-	Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	264
23.03.2023	-	Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)	276
30.03.2023	-	Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	281
04.04.2023	-	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	282
05.04.2023	-	Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3); Landkreis Hildesheim	284

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 5756) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 28. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen	13.767.800 EUR 13.798.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf2.2 der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf	13.197.500 EUR 13.269.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.810.000 EUR 4.910.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.100.500 EUR 617.000 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.108.000 EUR

§ 2

18.796.800 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.100.500 EUR festgesetzt.

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.113.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.195.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H. 420 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

Söhlde, den 28. Februar 2023

Der Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 und NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.03.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.04.2023 bis 20.04.2023 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhlde

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Söhlde bereitgestellt.

Söhlde, 31.03.2023 Ort, Datum

> Gemeinde Söhlde Der Bürgermeister

> > In Vertretung

Wöhleke

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -Wirtschaftliche Jugendhilfe (406)1420-15487 HIS08 Herr Locher

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Mitteilung über Kostenbeitrag und die Festsetzung Kindergeld des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 21.03.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1420-15487 HIS08

gerichtet an

Fatima Salim

gemeldet:

Alfelder Str. 89, 31139 Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 03.02.2023

Locher

Satzung

der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Diekholzen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 16.12.2021

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 - 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagsgebühren),
 - 4. Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Schmutz und Niederschlagswasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, tatsächlich aber an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

I.

- Schmutzwasserbeitrag -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

- a) wenn es an die Straße angrenzt, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- c) wenn es über die sich nach § 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der, der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
- 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Park oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- 7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei allen anderen Grundstücken die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
- 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
- 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse nach der Höhe der baulichen Anlagen (§ 4 Abs.3 Nr. 2) berechnet.
- 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- 6. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. und 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach der 1. die Höhe der baulichen Anlagen nach der 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.
- 7. soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
- 8. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Anzahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand der die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - 1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

- Niederschlagswasserbeitrag -

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages wird -mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Flächen- die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundstücksflächenzahl,
 - 2. sowie kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

0,2
0,4
0,8
1,0

- 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch im Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- (5) Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für die Grundstücke.
 - 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - 2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

Schmutzwasser 14,75 \in / m² Niederschlagswasser 10,73 \in / m²

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabenetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

§ 13

Grundsatz

- Schmutzwassergebühr -

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagsgebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen) trägt die Gemeinde.

§14

Gebührenmaßstab

I.

-Schmutzwassergebühr-

- (1) die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeichten Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder war eine Ablesung des geeichten Wasserzählers nicht möglich, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, soweit die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen die Ablesung nicht selbst vornimmt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 - 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

H.

- Niederschlagswassergebühr -

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m² aufgerundet.
- (2) Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

(3) Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Zisterne genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 50 von Hundert der wirksamen versiegelten Fläche berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Zisterne sind,

- ein Speichervolumen von mindestens 1,5 m³
- dass die Zisterne fest installiert und mit dem Boden verbunden ist und
- je m³ Volumen werden maximal 25 m² wirksam versiegelter Fläche angerechnet.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderung keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei fehlerhaften oder lückenhaften Informationen zu den Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.
- (5) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

§15

Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt

3,03 €/m³

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt

0,07 €/m²

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutz-/ Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie

erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Abwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeiträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§17 Satz 2) werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid der Gemeinde Diekholzen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben.
- (3) Endet die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.

(4) Die Niederschlagsabwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagenneu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen im Kommunalabgabegesetzes in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - 1. § 21 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - 2. § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 - 3. § 22 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Diekholzen vom 20.12.2021 außer Kraft.

Diekholzen, den 02.03.2023

Matterial Bludan

Gemeinde Diekholzen Der Bürgermeister

Matthias Bludau

(Siegel)



Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Ortsräte, die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, die Ehrenbeamten sowie die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen nehmen ihre Tätigkeit zum Wohl der Gemeinde unentgeltlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen einschließlich etwaiger Aufwendungen für Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen, die nach dieser Satzung in Form eines festen Monatsbetrags gezahlt werden, werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem sie beendet wird, gewährt.

Die Zahlung erfolgt monatlich.

lst der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert, ruht der Anspruch vom Beginn des folgenden Monats bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde. Dabei werden eigene Entschädigungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vertretung stehen, angerechnet.

Neben den Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, es sei denn, gesetzliche Regelungen sehen Anderes vor.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in	100€
2.	Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in	70€
3.	Beigeordnete/r	70 €
4.	Fraktionsvorsitzende/r/Gruppenvorsitzende/r	100 €
5.	Ortsbürgermeister/in/Ortsvorsteher/in	70 €.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen nach Nrn. 1 bis 4 wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Gleiches gilt beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen mit gleich hoher Aufwandsentschädigung. Dann wird lediglich nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um 25 %, wenn nachweislich während der Wahrnehmung des Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4 Sitzungsgeld

Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und sonstigen Terminen, zu denen die Gemeinde eingeladen hat, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für den Sitzungstag.

Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden oder finden am selben Tag mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Fraktionssitzungen wird an die Ratsmitglieder monatlich ein Sitzungsgeld von 10 € gezahlt.

Für die nachweislich entstandenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 5,50 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt.

§ 5 Auslagenersatz

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten je Sitzung zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 4 eine Pauschale für Auslagenersatz von 5 €, wenn sie der Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben.

§ 6 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten auf Antrag für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Nieders. Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7 Verdienstausfallentschädigung

Anspruch auf Verdienstausfall haben:

- a. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b. Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 8 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt.

Bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich besondere Nachteile entstehen, erhalten auf Antrag nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je volle Stunde der Sitzung für höchstens acht Stunden je Tag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendigerweise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 8 Auslagenersatz

Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz ist auf 60 € monatlich beschränkt.

§ 9 Höhe der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Gemeindebrandmeister/in	160 €
2.	Stv. Gemeindebrandmeister/in	90€
3.	Ortsbrandmeister/in mit Feuerwehrstützpunkt	110€
4.	Übrige Ortsbrandmeister/in	90€
5.	Stv. Ortsbrandmeister/in	55€
6.	Gerätewart/in	25€
	zuzüglich je Fahrzeug	10€
7.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	30 €
8.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	45 €
9.	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	45 €
10.	Gemeindeausbilder/in	35 €
11.	Kinderfeuerwehrwart/in	45 €
12.	Brandschutzerzieher/in	25 €.

§ 10 Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Gemeinde ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

Der Ersatz der Aufwendungen wird auf 5,50 € je angefangene Stunde für höchstens acht Stunden/Tag begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 11 Verdienstausfall

Die Gemeinde hat den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz erfasst sind, auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf den Höchstbetrag von 25 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt.

§ 12 Höhe der Aufwandsentschädigungen für Schiedspersonen

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Schiedsperson	10 €
2.	Stv. Schiedsperson	10 €

§ 13 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) vom 07.12.2017 zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 22.02.2018 außer Kraft.

And Hildeshell

Holle, den 23.03.2023

Hoppe

Bürgermeister

Landkreis Hildesheim

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises ortsüblich nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim bekannt gemacht:

Art der Nebentätigkeit	Vereinigung / Einrichtung / Unternehmen	
Mitglied im Verwaltungsausschuss	Agentur für Arbeit	
Mitglied im Beirat	Nds. Landesnahverkehrsgesellschaft	
Mitglied im Aufsichtsrat	Überlandwerk Leinetal GmbH	
Mitglied der G 10 – Kommission	Nds. Landtag	
Mitglied im Vorstand	Kommunaler Schadensausgleich Hannover	

Hildesheim, den 30.03.2023

Landkreis Hildesheim

Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bei der Stadt Alfeld (Leine) wurde die Genehmigung für folgende Baumaßnahme beantragt:

Bauherr:

Bauherrengemeinschaft Detlev Hanuschk und Manolito Meyer

Am Hohen Tore 7, 38118 Braunschweig

Baugrundstück:

31061 Alfeld (Leine), Göttinger Straße 2

(Flur 22, Flurstücke 24/20 und 56/14)

Baumaßnahme:

Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt

50 Wohneinheiten und 31 Stellplätzen

Nach Abriss der Bestandgebäude, z. T. nur bis zur Sohlplatte, entstehen auf dem Grundstück 2 Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 gem. § 2 Abs. 3 NBauO. Die Fußbodenhöhe der am höchsten über der Geländeoberfläche gelegenen Aufenthaltsräume liegt über 13,00 m und die jeweiligen Nutzungseinheiten sind kleiner als 400 m². Die Bruttogrundfläche der Gebäude beträgt zusammen 4.846,50 m².

Laut Planung werde im nordwestlichen Gebäude (Haus 1) 28 Wohneinheiten, im südöstlichen Gebäude (Haus 2) 22 Wohneinheiten barrierefrei hergestellt. Fünf dieser Wohneinheiten werden zudem rollstuhlgerecht sein. Die Wohnungsgrößen liegen rund zwischen 44,00 m² bis 86,00 m². Allen ist eine Terrasse oder einen Balkon zugeordnet. Der größte Teil der Einstellplätze wird im nördlichen Grundstücksbereich angeordnet. Die derzeitige Zufahrt wird dabei erhalten bleiben.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG (hier: 650m) um den Betriebsbereich der Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 05.04.2023 bis 05.05.2023 bei der Stadt Alfeld (Leine) – Bauaufsicht -, Marktplatz 12, Zimmer 1 und 2, zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag

08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach tel. Vereinbarung unter 05181/703-115 oder 703-155.

Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier: 05.06.2023) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Über die Einwendungen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister

Jen in and I ry

Beushausen

Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3) am Donnerstag den 13.04.2023 um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung des Protokolls über den Öffentlichen Teil der A3-Sitzung am 02.02.2023
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Trichinen-Untersuchungen im Landkreis Hildesheim
 - Antrag 292/XIX der Gruppe vom 27.03.2023
- 5. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf Antrag 298/XIX der CDU-Fraktion vom 31.03.2023
- 6. Psychosoziale Unterstützung (PSU) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Hildesheim Antrag 246/XIX der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
- 7. Überarbeitung der Richtlinien für die Verteilung der Feuerschutzsteuermittel Vorlage 321/XIX 1
- 8. TOP "Richtlinie zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel" Sitzung des A3 am 13.04.2023 Antrag 247/XIX der Gruppe vom 09.02.2023
- 9. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;

Antrag der Stadt Bockenem auf Zuweisung für die Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L) 1 für die Ortsfeuerwehr Bockenem

- Vorlage 416/XIX
- 10. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;

Antrag der Stadt Bockenem auf Zuweisung für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Ortsfeuerwehr Ilde

- Vorlage 417/XIX
- 11. Vereinbarung mit dem Landkreis Goslar und der Stadt Hildesheim zur Regelung des Einsatzes der Telenotfallmedizin
 - Vorlage 414/XIX
- 12. Erstellung eines Bedarfs- und Standortgutachtens im Rettungsdienstbereich von Stadt und Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 419/XIX
- 13. Ernennung des ausscheidenden Kreisbrandmeisters Josef Franke zum Ehrenkreisbrandmeister des Landkreises Hildesheim
 - Vorlage 418/XIX
- 14. Mitteilungen der Verwaltung
- 15. Anfragen

Die Sitzung findet ausschließlich in Präsenzform statt!

Hildesheim, den 05.04.2023

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung

gez. Wißmann (Erste Kreisrätin)